

14. / XI. 1916

Aufhebung der Zölle für Kriegsleim zur Papierfabrikation.

Wien, 14. November.

Heute wird eine Ministerialverordnung, betreffend die zeitweilige Außerkräftsetzung der Zölle für Kriegsleim zur Papierfabrikation, veröffentlicht. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914 werden einvernehmlich mit der königlich-ungarischen Regierung die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907 kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt: Aus L. Nr. 610, 611, 612 und 614: Die unter der Benennung „Kriegsleim“, „Papiernenleim“ und dergleichen eingehenden, aus tierischem Leim, Eiweißstoffen oder ähnlichen Klebe- und Bindemitteln, auch mit Zusatz von Dextrin, Stärke, Mineralstoffen und dergleichen zubereiteten Ersatzstoffe für Harz zur Papierleinung für Papierfabriken auf Erlaubnisschein . . . zollfrei. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.